



- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 50/016/2019**

**öffentlich**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Tauscher, Thomas; Albers, Frank	Datum: 23.08.2019 Az.: 50-2 / 50-4
--	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	16.09.2019	Kenntnisnahme

#### Zusammensetzung der Kosten von stationären Einrichtungen und deren Entwicklung

- Finanzielle Auswirkung ja  nein  noch  nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung ja  nein  noch  nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen  
 Auswirkung auf Kennzahlen ja  nein  noch nicht zu übersehen

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**



Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Tauscher, Thomas; Albers, Frank	Datum: 23.08.2019 Az.: 50-2 / 50-4
--	---------------------------------------

#### Zusammensetzung der Kosten von stationären Einrichtungen und deren Entwicklung

Die Kosten, die von den stationären Pflegeeinrichtungen mit dem jeweiligen Bewohner abrechnet werden, bestehen aus drei Teilen:

- 1.) Die **„Pflegevergütung“** deckt die Kosten der eigentlichen Pflege und Betreuung ab (u.a. Personalkosten etc.). Hierzu gehört in NRW auch der gesondert ausgewiesene Zuschlag für die Ausbildungsumlage
- 2.) Die **Kosten für Unterkunft und Verpflegung** (Kosten für Essen, laufende Unterkunftskosten und Heizkosten etc.)
- 3.) Die **„Investitionskosten“** für Gebäude und Inventar, die dem Träger des Senioren/Pflegeheims entstanden sind.

Die Pflegeversicherung beteiligt sich mit festgelegten Leistungsbeträgen nur an der *Pflegevergütung*. Die *Kosten für Unterkunft und Verpflegung* und die *Investitionskosten* müssen von den Bewohnern selbst getragen werden. Falls sie hierzu finanziell nicht in der Lage sind, können sie bei der zuständigen Kommune eine (teilweise) Kostenübernahme durch „Hilfe zur Pflege“ oder Pflegewohngeld beantragen.

Die Regelungen zur *Pflegevergütung* und zu den *Kosten für Unterkunft und Verpflegung* ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz über die Pflegeversicherung, dem Sozialgesetzbuch 11 (SGB XI). Hierfür ist der Bundesgesetzgeber zuständig.

Die Festlegung der konkreten Höhe von *Pflegevergütung* und *Kosten für Unterkunft und Verpflegung* findet nach SGB XI im Wege von Verhandlungen statt, die zwischen dem Träger der stationären Einrichtung auf der einen und den Pflegekassen und kommunalen Sozialhilfeträgern als Kostenträger auf der anderen Seite erfolgen. In NRW sind die Landschaftsverbände LVR und LWL von den Kommunen mandatiert, die Verhandlungen für die kommunalen Träger zu führen, und die AOK Rheinland/Hamburg von den Pflegekassen. In diesen Verhandlungen werden die Sätze der *Pflegevergütung*, die *Kosten für Unterkunft und Verpflegung* und die *Investitionskosten* festgelegt.

#### Das Pflegewohngeld / Investitionskosten

Die Investitionskosten einer Einrichtung bilden alle Aufwendungen ab, die der Träger einer Einrichtung für Anschaffung, Instandhaltung, Bereitstellung, Umbau oder Sanierung von Gebäuden sowie für die Anschaffung und Instandhaltung des Inventars verzeichnet. Zum Inventar zählen dabei vor allem die beweglichen Ausstattungsgegenstände, die nicht direkt verbraucht werden, sondern länger nutzbar sind (Bsp. Betten und Mobiliar). Auch eine anfallende Miete zählt zu den Investitionskosten. Diese darf aber grundsätzlich nicht höher sein, als die Aufwendungen die für die gleiche Einrichtung im Eigentum des Trägers anfallen würden (Vergleichsberechnung). Für die Berechnung der Investitionskosten werden nur Aufwendungen berücksichtigt, die der Träger tatsächlich und nachweisbar bereits ausgegeben hat oder die er in dem Zeitraum, für den die Investitionskostensätze festgesetzt werden sollen, sicher haben wird (z. Bsp. Mietzahlungen). Die zwischen dem Einrichtungsträger und dem vom Kreis Mettmann mandatierten LVR verhandelten Investitionskosten werden vom LVR per Bescheid für eine ebenfalls ausgehandelte Laufzeit festgestellt. Nur die per Bescheid festgesetzten Investitionskosten bilden die Abrechnungsgrundlage zwischen Einrichtungsträger und Bewohner. Das Pflegewohngeld hat als Ziel eine leistungsfähige, ausreichend und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu schaffen. Für die Bewohner der Pflegeeinrichtungen bedeutet dies eine Entlastung, ganz oder teilweise, am Investitionskostenanteil des Heimentgeltes. Das Pflegewohngeld wird abhängig vom Einkommen und Vermögen des Heimbewohners gewährt. Kostensteigerungen, die zu

geänderten Investitionskosten führen, können nur dann den Bewohnern in Rechnung gestellt werden, wenn die höheren Kosten den Bewohnern mindestens 4 Wochen vor der Rechnungstellung angekündigt wurden. In der Regel geschieht diese Ankündigung gegenüber den Bewohnern und Angehörigen vorsorglich bereits bei beabsichtigter Antragstellung zur Neuberechnung der Investitionskosten. Die Ankündigung einer möglichen Kostenerhöhung führt noch nicht zu einer erhöhten Abrechnung, bis zur neuen Bescheid durch den mandatierten LVR dürfen nur die Kostensätze nach alten noch geltenden Bescheid abgerechnet werden. Die Ankündigung einer möglichen Kostenerhöhung hat daher die Wirkung, dass eine Kostenerhöhung auch rückwirkend berücksichtigt und berechnet werden kann.

Insbesondere die Vorgaben des WTG für Neubauten (Ersatzneubau) und für Umbauten, wie z.B.

Einrichtung soll max. 80 Plätze haben

80 % Einzelzimmerquote (bei Bestandseinrichtungen)

Einzelbäder (Zugang soll direkt über die Bewohnerzimmer möglich sein)

Einzelzimmer mind. 14 qm, Doppelzimmer mindestens 24 qm (ohne Bad)

ausreichend selbst nutzbarer Außenbereich löste bei den Einrichtungen

Investitionen im unterschiedlichsten Umfang aus.

Um diese Investitionen dann auch den Bewohnern in Rechnung stellen zu können, ist ein Abstimmungsverfahren mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, also dem Kreis Mettmann, durchzuführen.

Das Beratungs- und Abstimmungsverfahren besteht aus vier Schritten und wird von den Sozialhilfeträgern durchgeführt (§ 10 Abs. 4 APG NRW i.V.m. § 10 APG DVO)

- Der Träger der Einrichtung muss alle Maßnahmen (Eigentum und Miete) für Neubau-, Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn dem Kreis Mettmann vorlegen. Hier erfolgt die Beratung und Prüfung über die Anerkennungsfähigkeit (**Wirtschaftlichkeit** und **Betriebsnotwendigkeit**) § 10 Abs. 1 Satz 1 APG DVO
- Der Kreis leitet dem überörtlichen Sozialhilfeträger (LVR) die Unterlagen zu und bittet um Stellungnahme zu der Wirtschaftlichkeit und der Betriebsnotwendigkeit der Aufwendungen § 10 Abs. 2 Satz 2 APG DVO
- Die beiden Träger tauschen sich über die Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit der Aufwendungen aus.
- Über die Beratung erhält der Träger der Einrichtung einen Nachweis, auf Antrag des Trägers kann dieser einen verbindlichen Bescheid des Kreises Mettmann als örtl. Sozialhilfeträger über das Ergebnis der Abstimmung zwischen den Sozialhilfeträgern erhalten.

Betriebsnotwendig (§ 10 Abs. 3 APG NRW) sind alle Maßnahmen zur Erreichung der **aktuellen fachlichen Standards für die Pflege und Betreuung** und / oder alle Maßnahmen zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen, **insbesondere die Vorgaben des WTG** für Neubauten (Ersatzneubau) sowie für Umbauten, sowie die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen. Dies ist im Regelfall bei der Beachtung der landesrechtlich festgelegten Angemessenheitsgrenzen der Fall.

Durch die Umstellung der Berechnung der Investitionskosten zum Jahr 2017 sind erhebliche Antragsaufkommen beim LVR aufgelaufen. Träger, die umfangreiche Investitionen getätigt haben, erhielten erst vor kurzem die neuen Investitionskostenbescheide. Diese wirken auf den 01.01.2017 zurück, so dass Einrichtungen nunmehr den Bewohnern rückwirkend die geänderten Investitionskosten in Rechnung stellen.

Über aktuell laufende Verfahren wird die Verwaltung im nicht öffentlichen Teil berichten.